Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 14. März 2023
144

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0).

In Umsetzung der Motion Müller möchte der vorliegende Gesetzesentwurf eine gesetzliche Grundlage für bereits weitgehend gelebte Verhältnisse schaffen. Heute werden Arbeitslosenkassen (ALK) entweder pauschal nach einem pro Leistungspunkt vorab festgelegten Betrag entschädigt oder die Entschädigung erfolgt aufgrund der effektiven Kosten. Beim zweiten Modell kommt zudem ein Bonus-/Malus-System zum Tragen: Dem Kassenträger wird ein Zuschlag (Bonus) zur Entschädigung vergütet, wenn die ALK überdurchschnittlich effizient arbeitet, andernfalls kann ein Malus drohen. Bereits heute lassen sich die meisten ALK ihre Verwaltungskosten nach diesem System entschädigen, lediglich eine ALK erhält ihre Kosten noch pauschal vergütet. Wir unterstützen das Vorhaben, das Pauschalsystem abzuschaffen und gleichzeitig das Bonus-/Malus-System im Gesetz zu verankern. Ebenfalls sinnvoll erscheint es, die Details auf Verordnungsstufe zu klären.

Bezüglich der Forderung des Motionärs nach einem Verbot, den Tätigkeitsbereich einer ALK auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken, hat der Bundesrat zwei Umsetzungsvarianten entwickelt. Unsere Bemerkungen hierzu haben wir im beiliegenden Antwortformular festgehalten.

Die weiter vorgeschlagene Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Interoperabilität der Informationssysteme erachten wir als sehr sinnvoll. Könnte eine Durchführungsstelle auf das Informationssystem der anderen (kantonalen) Durchführungsstelle und

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

damit auf deren Daten zugreifen, würde dies die Effizienz der Vollzugsorgane nicht nur im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung, sondern bei allen Leistungsarten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes steigern. Heute müssen wichtige Dokumente über die herkömmlichen Kanäle beschafft oder bei der digitalen Erfassung (Scanning) jeweils der anderen Durchführungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Beilage:
- Antwortformular